



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMWFW-	WP-GSt/Ga/Ha	Helmut Gahleitner	DW 2550	DW 42550	02.05.2017
33.431/0002					
-I/3/2017					

Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz wird mit dem vorliegenden Entwurf umfassend novelliert. Das Vorhaben umfasst insbesondere: Neuordnung der Berufsgruppen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Neugestaltung der Fachprüfungen, Anpassung (Erweiterung) der Befugnisse sowie Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie.

Das Grundanliegen des Entwurfes, durch Modernisierung und Entbürokratisierung des Berufsrechts einen schnelleren Berufszugang zu ermöglichen, wird von der BAK unterstützt. Einzelne Punkte werden allerdings kritisch beurteilt und bedürfen zusätzlicher Diskussion. Diese betreffen insbesondere die Erweiterung bzw Anpassung der Befugnisse für Wirtschaftstreuhandberufe, die künftige Trennung der Berufsgruppen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Neugestaltung der Fachprüfungen.

Erweiterung bzw Anpassung der Befugnisse

Der vorliegende Entwurf dürfte lediglich mit der Kammer der Wirtschaftstrehänder ohne Einbeziehung anderer Interessensgruppen ausgearbeitet worden sein. Betroffen von der Ausweitung der Befugnisse sind aber eine Reihe von Berufsgruppen (zB Immobilitreuhänder, Immobilienverwalter, Notare, Rechtsanwälte). Grundsätzlich erachtet es die BAK für zweckmäßig, den vorgeschlagenen erweiterten Berechtigungsumfang der Wirtschaftstreuhandberufe „Beratung in Rechtsangelegenheiten“, „Vertragserrichtung formularmäßig gestalteter Verträge“, „Rechtsvertretung vor Behörden“ näher zu präzisieren

und mit den betroffenen Berufsgruppen abzustimmen, um mögliche künftige Konflikte zu vermeiden.

Besonders umfangreich ist die Ausweitung der Befugnisse im Bereich der Immobilienverwaltung. So sollen künftig Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern die Rechte des Immobilienverwalters gemäß § 117 Abs 3 Gewerbeordnung 1994 uneingeschränkt zukommen. Wenngleich – wie in den Erläuterungen ausgeführt – bereits bisher in bestimmten Tätigkeitsbereichen Überschneidungen zwischen den Berufsgruppen Immobilienverwalter und Steuerberater gegeben sind, so ist aus Sicht der BAK eine Ausweitung der Befugnisse der Wirtschaftstreuhandberufe auf sämtliche Tätigkeiten, die dem reglementierten Immobilienverwaltergewerbe zugeordnet sind, überschießend. Zu unterschiedlich sind die fachlichen Anforderungen in den betroffenen Berufsgruppen. So sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Spezialisten auf den Gebieten des Rechnungswesens, Steuer- und Abgabenrechts, haben aber keine spezielle Ausbildung etwa in Bereichen des Miet- und Wohnungseigentumsrechts oder im Zusammenhang mit Vertragserrichtungen von Bestandsverträgen (zB Mietverträge). Auch umfasst die Immobilienverwaltung eine Vielzahl von sonstigen Verwaltungsleistungen, wofür die Wirtschaftstreuhandberufe nicht die entsprechenden berufsrechtlichen Voraussetzungen mitbringen. Vor allem für EndverbraucherInnen ist es wichtig, im Wohnrecht qualifizierte Ansprechpartner zu haben. Aus den genannten Gründen wird eine Ausweitung der Befugnisse der Wirtschaftstreuhandberufe in Tätigkeitsbereiche, die dem reglementierten Immobilienverwaltergewerbe vorbehalten sind, ohne entsprechende Zusatzausbildung abgelehnt.

Trennung der Berufsgruppen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen unter dem Dach „Wirtschaftstreuhandberufe“ zwei Berufe, der Steuerberater und der Wirtschaftsprüfer, mit unterschiedlichen Schwerpunkten zusammengefasst werden. Der Steuerberater als Spezialist in allen Angelegenheiten des Steuerrechts und der Wirtschaftsprüfer als Spezialist in allen Prüfungsangelegenheiten. Der bisherige Stufenbau Steuerberater – Wirtschaftsprüfer, der sämtliche Steuerberater-Befugnisse umfasst, wird aufgegeben.

Die neue inhaltliche Schwerpunktverteilung hat zur Folge, dass die Beratung und Vertretung in steuerrechtlichen Angelegenheiten ausschließlich dem Steuerberater zufällt. Dadurch wird es im Vergleich zur geltenden Rechtslage zu einer deutlich geringeren Durchlässigkeit der beiden Berufsgruppen kommen. Wenngleich es auch künftig möglich sein wird, beide Befugnisse zu erwerben, bedeutet die Spezialisierung letztlich doch eine gewisse Marktaufteilung zwischen Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, die aus wettbewerblicher Sicht nicht unproblematisch ist. Letztendlich sichern sich beide Berufsgruppen mit dieser Regelung ein exklusives Tätigkeitsfeld.

Neugestaltung der Prüfungsverfahren, Zulassungsvoraussetzungen

Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt der Reform betrifft die Neugestaltung des Prüfungsverfahrens und die Zulassungsvoraussetzungen.

Grundsätzlich halten wir einen zielgerichteten und damit schnelleren Zugang zu den Wirtschaftstreuhandberufen für sinnvoll.

Die Zugangsvoraussetzungen zur Fachprüfung wurden im Entwurf sehr stark herabgesetzt. So soll künftig auf die Facheinschlägigkeit der akademischen Ausbildung verzichtet werden und es wird lediglich der Abschluss eines dreijährigen Bachelor-Studiums verlangt. Des Weiteren sollen die erforderlichen Praxiszeiten bis zum Eintritt in das Prüfungsverfahren auf eineinhalb Jahre gesenkt werden.

Die Tätigkeit des Steuerberaters bzw des Abschlussprüfers ist äußerst komplex und erfordert umfassendes Spezialwissen in vielen Rechtsgebieten (Rechnungslegung, Unternehmensrecht, Steuer- und Abgabenrecht, etc). Sowohl Shareholder als auch Stakeholder haben großes Vertrauen in die Qualität der Wirtschaftstreuhandberufe. Wenn es nunmehr theoretisch möglich sein soll, dass ein Bachelor-Absolvent der Kunstuniversität bereits drei Jahre später zugelassener Wirtschaftsprüfer sein kann, dann sehen wir darin ein Problem in Bezug auf die Sicherstellung der Qualität der Steuerberatung und der Abschlussprüfung. Vor allem die nicht mehr verpflichtende facheinschlägige akademische Grundausbildung in Verbindung mit einer verkürzten Praxiszeit wird kritisch bewertet.

Es ist ebenfalls zu befürchten, dass die fehlende fachspezifische Vorbildung und die kürzere Dauer (Einstieg ins Prüfungsverfahren bereits nach eineinhalb Jahren) negative Auswirkungen auf die Branche insgesamt hat (zB Bezahlung, Fluktuation). Eine stärkere Fluktuation in Richtung der Rechnungswesenabteilungen der Unternehmen würde aber das Ziel der Reform, namentlich die Wirtschaftstreuhandberufe attraktiver zu gestalten, konterkarieren.

Ein Hindernis für einen schnelleren Zugang zu den Wirtschaftstreuhandberufen stellen sicher auch die überdurchschnittlich langen, sehr umfassenden Klausuren (sechs bis sieben stündige Prüfungen) dar, die für den Einzelnen oft sehr belastend und abschreckend sind. Abhilfe könnte hier eine Umstellung auf kürzere Teilprüfungen leisten, die sich mit der laufenden beruflichen Tätigkeit besser vereinbaren lassen und keinen Qualitätsverlust verursachen.

Die BAK ersucht im Rahmen der Begutachtung die gemachten Anmerkungen zu berücksichtigen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.